

Veröffentlichungsrichtlinie für das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Schlierbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlierbach hat am 24. April 2017 in öffentlicher Sitzung folgende Veröffentlichungsrichtlinie für das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Schlierbach beschlossen:

1. Das amtliche Mitteilungsblatt („Schlierbacher Mitteilungen“) ist das amtliche Veröffentlichungsorgan der Gemeinde Schlierbach. Es dient in erster Linie der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen und der Information der Bevölkerung über kommunale Angelegenheiten durch die Gemeinde Schlierbach. Es erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel am Freitag, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag.

2. In das Amtsblatt werden aufgenommen:

2.1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Schlierbach und anderer öffentlicher Behörden und Stellen;

2.2. Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung;

2.3. Beiträge der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen.

- a) Die Beiträge der Fraktionen dienen der sachlichen Information über die eigenen inhaltlichen Positionen und ihre Meinung zu kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen. Sie haben sich jeder Polemik zu enthalten. Es sind nur Veröffentlichungen über das örtliche kommunalpolitische Geschehen zulässig. Eine Berichterstattung über die Arbeit von überörtlichen Gremien (Europaparlament, Bundestag, Landtag, Regionalversammlung und Kreistag) ist nicht zulässig. Äußerungen zu landes- und bundespolitischen Themen entsprechen nicht dem Charakter eines kommunalen Amtsblattes und werden nicht veröffentlicht.
- b) Die Beiträge der Fraktionen erscheinen unter der Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“. Pro Fraktion ist pro Ausgabe nur 1 Artikel zulässig.
- c) Die Reihenfolge der Platzierung in der Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ bestimmt sich absteigend nach der Stimmenanzahl bei den letzten Gemeinderatswahlen.
- d) Die Beiträge der Fraktionen sollen 6.000 Zeichen nicht überschreiten. Eine Zeichenkontingentübertragung auf folgende Ausgaben ist nicht möglich. Pro Ausgabe ist im Bedarfsfall die Veröffentlichung eines Bildes möglich.
- e) Für die Veröffentlichungen ist das vom Verlag bereitgestellte Online-Redaktionssystem zu verwenden. Die Texte müssen als Fließtext eingestellt werden.
- f) Die Fraktionen benennen jeweils einen Presseverantwortlichen gegenüber der Gemeindeverwaltung.
- g) 1 Monat vor Wahlen (Europaparlament, Bundestag, Landtag, Regionalversammlung, Kreistag, Gemeinderat und Bürgermeisterwahlen) erscheint die Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ nicht (Karenzzeit).

2.4. Veranstaltungshinweise, Veranstaltungsberichte und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Schulen, Kindergärten und der örtlichen Vereine und Organisationen. Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

Für die Veröffentlichungen ist das vom Verlag bereitgestellte Online-Redaktionssystem zu verwenden. Die Texte müssen als Fließtext eingestellt werden.

2.5. Berichte politischer Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind. Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen. Die Beiträge sollen 6.000 Zeichen nicht überschreiten. Eine Zeichenkontingentübertragung auf folgende Ausgaben ist nicht möglich. Pro Ausgabe ist im Bedarfsfall die Veröffentlichung eines Bildes möglich. Bei „Steckbriefen“ von Kandidaten für die Kommunalwahl dürfen in einer Ausgabe Fotos von bis zu 3 Bewerbern veröffentlicht werden. Darüber hinaus gelten für die Veröffentlichungen 2.3 a) bis g) entsprechend.

Sonstige Parteien und Wählervereinigungen dürfen nur Veranstaltungshinweise auf künftige Veranstaltungen (Datum, Zeit, Versammlungsort, Thema) veröffentlichen. Bei der Kreistagswahl sind einmalige „Steckbriefe“ von Bewerbern mit dem Hauptwohnsitz in Schlierbach zulässig. Diese sind kurz zu fassen. In der Karenzzeit gemäß Ziff. 2 g) dürfen politische Parteien und Wählervereinigungen nur Veranstaltungshinweise veröffentlichen. Im letzten Mitteilungsblatt unmittelbar vor Wahlen sind von politischen Parteien und Wählervereinigungen sämtliche Beiträge, Veranstaltungshinweise und Anzeigen unzulässig. Ebenfalls werden sämtliche politische oder wahlbezogene Aussagen unter „Kirchliche Nachrichten“, „Vereinsnachrichten“ und im Anzeigenteil nicht zugelassen.

2.6. Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen. Zur Entgegennahme von Anzeigen ist das Bürgermeisteramt berechtigt, aber nicht verpflichtet;

2.7. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt. Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

3. Für das amtliche Mitteilungsblatt gelten folgende Grundsätze:

- a) Das amtliche Mitteilungsblatt hat die Aufgabe, die Bürgerschaft über das örtliche Geschehen in der Gemeinde zu informieren.
- b) Veröffentlichungen und Hinweise auf Veranstaltungen müssen einen örtlichen Bezug haben.
- c) Ankündigungen von Veranstaltungen bzw. Veranstaltungshinweise werden maximal zweimal veröffentlicht. Darunter fallen auch Einladungen zu Hauptversammlungen.
- d) Veröffentlichungen sind möglichst kurz zu halten.
- e) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Der Herausgeber behält sich das Recht vor, Berichte zu kürzen und die Veröffentlichung von Bildern zu untersagen.

4. Im amtlichen Mitteilungsblatt werden nicht veröffentlicht:

- a) Anzeigen mit nachteiligem Inhalt für die Gemeinde bzw. mit strafrechtlichem Inhalt.
- b) Leserbriefe und sonstige Äußerungen einzelner Personen oder Gruppen.
- c) Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

Diese Veröffentlichungsrichtlinie tritt am 01.05.2017 in Kraft.

Ausgefertigt!

Schlierbach, den 26.04.2017

S c h m i d
Bürgermeister